



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten*

---

**2010/0277(NLE)**

21.3.2011

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Anforderungen an die  
haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten  
(KOM(2010)0523 – C7-0397/2010 – 2010/0277(NLE))

Verfasser der Stellungnahme: David Casa

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

### *Hintergrund*

Am 29. September 2010 hat die Kommission ein Legislativpaket vorgelegt, mit dem die wirtschaftspolitische Steuerung in der EU und im Euroraum verbessert werden soll. Das Paket besteht aus sechs Vorschlägen: In vier dieser Vorschläge geht es um haushaltspolitische Themen, unter anderem um die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts, während zwei neue Verordnungen darauf abzielen, in der EU und im Euroraum aufkommende makroökonomische Ungleichgewichte aufzudecken und anzugehen.

Die Kommission schlägt Maßnahmen vor, um die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts durch die Mitgliedstaaten und die Koordinierung der Haushaltspolitik zu verbessern. Im Rahmen der so genannten präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts wird die bestehende Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den „Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken“ geändert, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten in guten Zeiten eine „umsichtige“ Haushaltspolitik verfolgen, um einen notwendigen Puffer für schlechte Zeiten zu schaffen. Darüber hinaus werden im Rahmen der so genannten korrektiven Komponente Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über das „Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass die Schuldenentwicklung genauer beobachtet und genauso verfolgt wird wie die Entwicklung der öffentlichen Defizite.

Außerdem wird eine Richtlinie vorgeschlagen, mit der Anforderungen für die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten eingeführt werden, um die haushaltspolitische Verantwortung zu fördern, indem Mindestanforderungen für nationale haushaltspolitische Rahmen festgelegt werden und sichergestellt wird, dass sie mit den Verpflichtungen des Vertrags in Einklang stehen. Zur Unterstützung der Änderungen der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts hat die Kommission auch eine Stärkung der Durchsetzungsmechanismen für die Mitgliedstaaten des Euroraums vorgeschlagen.

### *Anmerkungen*

Dieser Entwurf einer Stellungnahme betrifft den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten. Ganz allgemein begrüßt der Verfasser der Stellungnahme die Vorschläge zur Sicherstellung besserer nationaler haushaltspolitischer Rahmen und zur Förderung besserer haushaltspolitischer Entscheidungen der Mitgliedstaaten in der Zukunft. Insbesondere müssen Vorschläge für eine Verbesserung der Vorlage statistischer Informationen über Finanzdaten vorgelegt werden, damit sich die jüngsten Erfahrungen in einigen Mitgliedstaaten nicht wiederholen. Desgleichen sollten auch Vorschläge für unabhängige Haushaltsbehörden, nationale Haushaltsregeln und eine obligatorische mehrjährige Haushaltsplanung zu einer größeren haushaltspolitischen Stabilität beitragen.

Der Verfasser der Stellungnahme hält jedoch gewisse Klarstellungen und Änderungen für notwendig und schlägt deshalb Änderungsanträge vor, die folgende wichtige Aspekte

betreffen:

- Das allgemeine Ziel dieses Vorschlags sollte klar mit den übergeordneten Zielsetzungen der EU verknüpft werden, insbesondere mit den Erfordernissen von Artikel 9 AEUV hinsichtlich eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. Genauso wichtig ist es, dass die vorgeschlagenen Regeln zur Sicherstellung von Verbesserungen in den nationalen haushaltspolitischen Rahmen im Rahmen des Europäischen Semesters für die politische Koordinierung festgelegt werden.
- Durch die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten sollte nicht nur sichergestellt werden, dass die Finanzplanung der Mitgliedstaaten auf realistischen Prognosen beruht, sondern dass auch der Nachhaltigkeit ihrer jeweiligen Systeme des sozialen Schutzes, einschließlich der Renten- und Gesundheitsfürsorgesysteme, in angemessener Weise Rechnung getragen wird.
- Die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten sollten ferner so gestaltet werden, dass die Mitgliedstaaten ermutigt werden und auch den nötigen Spielraum dazu erhalten, entwicklungsorientierte öffentliche Investitionen, etwa in die allgemeine und berufliche Bildung, zu tätigen, womit ein Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen der EU in den Bereichen Wachstum und Beschäftigung geleistet würde.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Es besteht die Notwendigkeit, auf den in den ersten zehn Jahren der Wirtschafts- und Währungsunion gewonnenen Erfahrungen aufzubauen. Angesichts der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklungen stellen sich unionsweit neue Herausforderungen für die Haushaltspolitik, wobei insbesondere die Notwendigkeit deutlich wird, einheitliche Anforderungen in Bezug auf die Vorschriften und Verfahren festzulegen,

##### *Geänderter Text*

(1) Es besteht die Notwendigkeit, auf den in den ersten zehn Jahren der Wirtschafts- und Währungsunion gewonnenen Erfahrungen aufzubauen. Angesichts der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklungen stellen sich unionsweit neue Herausforderungen für die Haushaltspolitik, wobei insbesondere die Notwendigkeit deutlich wird, einheitliche Anforderungen in Bezug auf die Vorschriften und Verfahren festzulegen,

die die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten bilden. Vor allem muss im Einzelnen festgelegt werden, was die nationalen Behörden zu unternehmen haben, um den Bestimmungen des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 12) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, insbesondere *dessen* Artikel 3, nachzukommen.

die die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten bilden. Vor allem muss im Einzelnen festgelegt werden, was die nationalen Behörden zu unternehmen haben, um den Bestimmungen des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 12) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, insbesondere Artikel 3 AEUV, **und ihrer Verpflichtung zur Verwirklichung der vom Europäischen Rat angenommenen Strategien und politischen Zielvorgaben** nachzukommen.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) trägt die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung Rechnung.***

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Auf dem Europäischen Rat vom 17. Juni 2010 wurde eine neue Strategie für Wachstum und Beschäftigung, die Strategie Europa 2020, beschlossen, damit die Union gestärkt aus der Krise hervorgehen und ihre Wirtschaft in ein intelligentes, nachhaltiges und***

*integratives Wachstum überführen kann, das durch ein hohes Maß an Beschäftigung, Produktivität und sozialem Zusammenhalt gekennzeichnet ist. Auf dem Europäischen Rat wurde ferner beschlossen, am 1. Januar 2011 das Europäische Semester für politische Koordinierung einzuführen, damit die Mitgliedstaaten von einer frühzeitigen Koordinierung auf Unionsebene profitieren können und damit eine bessere Überwachung und eine gleichzeitige Bewertung der haushaltspolitischen Maßnahmen und der Strukturreformen zur Stärkung von Wachstum und Beschäftigung möglich werden.*

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Erwägung 13**

###### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Mitgliedstaaten sollten eine prozyklische Finanzpolitik vermeiden und in Zeiten günstiger Konjunktur ihre Haushaltskonsolidierungsanstrengungen verstärken. Klar definierte numerische Haushaltsregeln sind der Verwirklichung dieser Ziele förderlich.

###### *Geänderter Text*

(13) Die Mitgliedstaaten sollten eine prozyklische Finanzpolitik vermeiden und in Zeiten günstiger Konjunktur ihre Haushaltskonsolidierungsanstrengungen verstärken. **Die Haushaltskonsolidierungsanstrengungen sollten auch einen gewissen Spielraum ermöglichen, insbesondere für öffentliche Investitionen, die den Zielsetzungen der Union in den Bereichen Wachstum und Beschäftigung zuträglich sind.** Klar definierte numerische Haushaltsregeln sind der Verwirklichung dieser Ziele förderlich.

#### **Änderungsantrag 5**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Erwägung 15 a (neu)**

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

**(15a) Die Notwendigkeit einer stärkeren Verknüpfung zwischen dem Stabilitäts-**

*und Wachstumspakt, den makroökonomischen Instrumenten, den integrierten Leitlinien und den nationalen Reformprogrammen, indem sie auf eine in sich schlüssige Weise vorgelegt werden, erfordert eine verstärkte Vergleichbarkeit der nationalen Haushaltspläne im Hinblick auf die Ausgaben in verschiedenen Kategorien mit Hilfe eines Musters, das von der Kommission zu erstellen ist.*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1

#### *Vorschlag der Kommission*

In dieser Richtlinie werden detaillierte Vorschriften festgelegt, die bestimmen, welchen Anforderungen die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten genügen müssen, damit die Wirksamkeit des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gewährleistet *ist*.

#### *Geänderter Text*

In dieser Richtlinie werden detaillierte Vorschriften festgelegt, die bestimmen, welchen Anforderungen die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten genügen müssen, damit **die Vergleichbarkeit der nationalen Haushaltspläne** und die Wirksamkeit des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit **sowie eine angemessene Überwachung des Beitrags der Mitgliedstaaten zu den politischen Zielvorgaben, die sie selbst festgelegt haben**, gewährleistet *sind*.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f

#### *Vorschlag der Kommission*

f) die Regelungen für die Durchführung von Analysen zur Erhöhung der Transparenz einzelner Elemente des Haushaltsprozesses, einschließlich – unter anderem – des Mandats unabhängiger nationaler Haushaltsbehörden oder sonstiger für Haushaltspolitik zuständiger

#### *Geänderter Text*

f) die Regelungen für die Durchführung von Analysen zur Erhöhung der Transparenz **und Vergleichbarkeit** einzelner Elemente **der Haushaltszusammensetzung** und des Haushaltsprozesses, einschließlich – unter anderem – des Mandats unabhängiger

Einrichtungen;

nationaler Haushaltsbehörden oder sonstiger für Haushaltspolitik zuständiger Einrichtungen;

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzplanung auf realistischen makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen beruht, die sich auf aktuellste Informationen stützen. Die Haushaltplanung muss auf dem wahrscheinlichsten makro-finanzpolitischen Szenario basieren oder auf einem vorsichtigeren Szenario, wobei Abweichungen vom wahrscheinlichsten Szenario genau anzugeben sind. Die makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen werden unter angemessener Berücksichtigung der Kommissionsprognosen erstellt. Unterschiede zwischen dem gewählten makro-finanzpolitischen Szenario und den Kommissionsprognosen sind zu erläutern.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzplanung auf realistischen makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen beruht, die sich auf aktuellste Informationen stützen **und der Nachhaltigkeit ihrer Systeme des sozialen Schutzes, einschließlich der Renten- und Gesundheitsfürsorgesysteme, in gebührender Form Rechnung tragen**. Die Haushaltplanung muss auf dem wahrscheinlichsten makro-finanzpolitischen Szenario basieren oder auf einem vorsichtigeren Szenario, wobei Abweichungen vom wahrscheinlichsten Szenario genau anzugeben sind. Die makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen werden unter angemessener Berücksichtigung der Kommissionsprognosen erstellt. Unterschiede zwischen dem gewählten makro-finanzpolitischen Szenario und den Kommissionsprognosen sind zu erläutern.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) die Einführung eines mehrjährigen Finanzplanungshorizonts unter Beachtung der mittelfristigen Haushaltsziele.

#### *Geänderter Text*

b) die Einführung eines mehrjährigen Finanzplanungshorizonts unter Beachtung der mittelfristigen Haushaltsziele, **jedoch unter Berücksichtigung von Artikel 9 AEUV, insbesondere mit Blick auf die Förderung eines hohen**

***Beschäftigungsniveaus, die Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie die Zielsetzungen der Union in den Bereichen Wachstum und Beschäftigung.***

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1) Die Kommission legt ein Muster für die nationalen Haushalte vor, das für Vergleichbarkeit bei den Ausgaben in verschiedenen Kategorien sorgt.***

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten legen einen effektiven mittelfristigen haushaltspolitischen Rahmen fest, der einen Finanzplanungshorizont von mindestens drei Jahren vorsieht, um sicherzustellen, dass der nationalen Finanzplanung eine mehrjährige Perspektive zugrunde gelegt wird.

(1) Die Mitgliedstaaten legen ***unter Berücksichtigung des Musters der Kommission*** einen effektiven mittelfristigen haushaltspolitischen Rahmen fest, der einen Finanzplanungshorizont von mindestens drei Jahren vorsieht, um sicherzustellen, dass der nationalen Finanzplanung eine mehrjährige Perspektive zugrunde gelegt wird.

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) Bestimmung der mittelfristigen Prioritäten der Regierung, aufgeschlüsselt nach Haupteinnahmen- und

c) Bestimmung der mittelfristigen Prioritäten der Regierung, aufgeschlüsselt nach Haupteinnahmen- und

Hauptausgabenposten und nach  
Teilsektoren des Staates, wobei darzulegen  
ist, wie die Anpassung an das mittelfristige  
Haushaltsziel gegenüber den Projektionen  
unter Annahme einer unveränderten Politik  
erreicht werden soll.

Hauptausgabenposten und nach  
Teilsektoren des Staates, wobei darzulegen  
ist, wie die Anpassung an das mittelfristige  
Haushaltsziel gegenüber den Projektionen  
unter Annahme einer unveränderten Politik  
erreicht werden soll *und wie die  
Fortschritte hin zur Verwirklichung der  
vom Europäischen Rat festgelegten  
politischen Zielvorgaben verwirklicht  
werden.*

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	16.3.2011
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:            41 -:            4 0:            1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Regina Bastos, Edit Bauer, Jean-Luc Bennaïmias, Pervenche Berès, Mara Bizzotto, Philippe Boulland, David Casa, Alejandro Cercas, Marije Cornelissen, Frédéric Daerden, Karima Delli, Proinsias De Rossa, Frank Engel, Sari Essayah, Richard Falbr, Ilda Figueiredo, Thomas Händel, Nadja Hirsch, Stephen Hughes, Liisa Jaakonsaari, Danuta Jazłowiecka, Martin Kastler, Ádám Kósa, Patrick Le Hyaric, Veronica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Óry, Rovana Plumb, Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Jutta Steinruck, Traian Ungureanu
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Georges Bach, Raffaele Baldassarre, Sven Giegold, Gesine Meissner, Antigoni Papadopoulou, Evelyn Regner
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Liam Aylward, Fiona Hall, Jacek Włosowicz